

hältnis der Miturheberschaft zueinander stehen. Hätte das Bezirksgericht der Klage stattgegeben, so wäre damit zwischen den Prozeßparteien zugleich festgestellt worden, daß der Kläger alleiniger Urheber der Herausgabe ist; indem es die Klage abwies, bejahte es damit zwangsläufig den Anspruch des Verklagten, als Miturheber des Werkes anerkannt zu werden. Die Erhebung der Widerklage war somit nicht nur überflüssig, sie hätte vielmehr, wenn der Verklagte sie nach einem Hinweis des Gerichts gemäß § 139 ZPO nicht zurückgenommen hätte, als unzulässig abgewiesen werden müssen, da das Gericht nicht befugt ist, über den gleichen Gegenstand zweimal rechtskräftig zu entscheiden.

Die Entscheidung des Bezirksgerichts über den Klagantrag erstreckte sich unweigerlich auch auf die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens des behaupteten Miturheberrechts des Verklagten. Hätte es an dieser aus dem Tenor der klagabweisenden Entscheidung zu folgernden Rechtskraftwirkung Zweifel gegeben, dann hätten diese unter Zuhilfenahme des Tatbestands und der Entscheidungsgründe des Urteils ohne weiteres behoben werden können<sup>4</sup>. Der Widerklagantrag war eine reine Negation des Klagantrags; den hierfür erforderlichen Rechtsschutz hatte der Verklagte schon mit seinem Antrag auf Abweisung der negativen Feststellungsklage gefordert.

Der Verklagte hat in zweiter Instanz in erster Linie Zurückweisung der Berufung beantragt, hilfsweise jedoch den Antrag gestellt, das Urteil erster Instanz auf die Feststellung abzuändern, daß die Urheberrechte an der Quellensammlung zu dem Werk „Quellensammlung und Geschichte Unyamweis“ den Parteien gemeinsam zustehen. In dem Hilfsantrag wird also zwischen der Quellensammlung und der Quellensammlung unterschieden. Offenbar soll der Begriff „Quellensammlung“ einen des Urheberrechtsschutzes fähigen integrierenden Teil des Gesamtwerkes kennzeichnen.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob man eine solche Unterscheidung überhaupt treffen kann, ob eine Quellensammlung nicht ihrem Wesen nach bloße unselbständige Vorarbeit für die herausgeberische Gesamtleistung darstellt; die Angabe des Verklagten, er habe einige Quellen zu dem Werk beige-steuert, legt den Gedanken an eine solche unselbständige Tätigkeit nahe. Denn auch die mit „Quellensammlung“ umschriebene Leistung muß, wenn sie zu einem Miturheberrecht für den Verklagten führen soll, Ergebnis einer individuell schöpferischen Leistung des Verklagten an der herauszugebenden Quellensammlung i. S. des § 4 Abs. 2 URG sein. In dem hilfsweise erhobenen Widerklagantrag ist allenfalls eine Spezifizierung des bereits in erster Instanz erhobenen Widerklagantrags, ein vorsichtigeres Operieren, ein gewisses Zurückweichen vor dem Klagantrag zu sehen; da aber auch auf diesem Wege — wenn er für den Verklagten überhaupt einen Sinn haben soll — Miturheberschaftsrechte an der Quellensammlung in Anspruch genommen werden, hat sich an der Kernfrage, wie sie durch den Klagantrag zum Gegenstand des Rechtsstreits erhoben worden war, prinzipiell nichts geändert. Auch der Hilfsantrag des Verklagten läuft also auf eine bloße Negierung des Klaganspruchs hinaus und konnte daher nicht als selbständiger Gegenanspruch in den Prozeß eingeführt werden.

Nicht anders verhält es sich mit dem weiteren, in der

<sup>3</sup> Darüber, daß Vielfach erst Tatbestand und Entscheidungsgründe eines Urteils vollständige Auskunft über den Umfang der Rechtskraft einer klagabweisenden Entscheidung geben, vgl.: Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. 1, S. 350.

zweiten Instanz erhobenen Widerklagantrag, mit dem die Feststellung verlangt wurde, „daß das Werk nur durch die Parteien gemeinsam herausgegeben, d. h. einem Verlag zur Veröffentlichung angeboten werden darf“. Die Rechtsfolge, die der Verklagte damit in Anspruch nimmt, ist nur eine zwingende Konsequenz seines in der Negierung des Klagbegehrens voll zum Ausdruck gekommenen Rechtsstandpunkts. Diesen hatte das Bezirksgericht mit seiner klagabweisenden Entscheidung bereits anerkannt; wenn es mit ihr das Bestehen eines Miturheberrechts nach § 7 URG bejaht hatte, so ergaben sich dāfeaus für den Verklagten sämtliche Urheberrechtsbefugnisse, die mit der Verwendung des Werkes in der Gesellschaft verbunden sind, u. a. sein Mitspracherecht bei der Entscheidung über die Veröffentlichung des Werkes (§ 15 URG) sowie sein Recht, bei der Veröffentlichung des Werkes als Miturheber genannt zu werden (§ 14 URG).

Folglich zielt dieser Widerklagantrag auf das gleiche ab wie der Antrag auf Erlaß eines klagabweisenden und damit das Miturheberrecht des Verklagten feststellenden Urteils; er kann nicht als selbständiger Anspruch und damit als Gegenstand einer zulässigen Widerklage gewertet werden. Außerdem ist dieser hier zu erörternde Widerklagantrag auch im Verhältnis zu den vom Verklagten in der ersten und zweiten Instanz bereits erhobenen Widerklaganträgen durchaus unselbständig. Wenn man der Auffassung des Obersten Gerichts und des Bezirksgerichts über die Zulässigkeit jener Widerklagen träge folgen wollte, so würde die prozessuale Berechtigung des zuletzt genannten Widerklagantrags schon daran scheitern, daß die mit ihm in Anspruch genommene Rechtsfolge bereits den anderen Widerklaganträgen entnommen werden muß. Für eine Feststellung, daß die Parteien das Werk nur gemeinsam herausgeben dürfen, fehlt es demgemäß schon an dem rechtlichen Interesse des Verklagten an alsbaldiger Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses, wie das § 256 ZPO voraussetzt, so daß die Widerklage auch aus diesem Grund — wegen mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses — unzulässig ist.

An dieser Sach- und Rechtslage würde sich auch dann nichts ändern, wenn der Verklagte seine Tätigkeit als Urhebergehilfenschaft<sup>5</sup> ansehen und daraus das Recht ableiten würde, auf dem Titelblatt oder im Vorwort in dieser Eigenschaft genannt zu werden. Da der bloße Gehilfe des Urhebers von dem Miturheber prinzipiell unterschieden werden muß, hätte der Verklagte bei Einnahme eines solchen Standpunktes dem Kläger in diesem Verfahren nichts mehr entgegensetzen können. In der Praxis wird bei geringfügiger Beteiligung eines Verfassers an dem — im wesentlichen von einem anderen geschaffenen — Gesamtwerk das Verhältnis der Miturheber mitunter graduell abgestuft, so z. B., wenn sich neben dem Namen des Hauptverfassers der Zusatz findet „Unter Mitarbeit von...“. Jedoch liegt meist in dieser Form der Verfasserangabe noch die Inanspruchnahme von Miturheberrechten, vor allem in den Fällen, in denen die Grenzen zwischen Gehilfenschaft und Miturheber-schaft nicht ganz klar sind und durch diese Verlautbarung vorsorglich, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 4 URG<sup>6</sup>, eine Sicherung von Urheberrechten erfolgen soll.

<sup>4</sup> Cohn spricht in seiner Anmerkung zum Urteil des Obersten Gerichts (III 1969 S. 62) vom Urheberhelfer.

<sup>6</sup> Wenn in einem veröffentlichten Werk der Name des Verfassers angegeben ist, so wird gemäß § 6 Abs. 4 URG vermutet, daß er der Urheber bzw. Miturheber des Werkes ist. Worauf diese Namensnennung beruht, welche Motive zu ihr geführt haben, ist für den Eintritt der Wirkung dieser Rechtsvermutung unerheblich. Im Streitfall fällt dann den wirklichen Urhebern die Beweislast zu, klarzustellen, daß die Autoren-